

## TOP 2 Eingliederungshilfe - § 35a SGB VIII

Jugendhilfeausschuss  
19.11.2013

Junge Menschen, die an einer seelischen Behinderung leiden oder von ihr bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe

Eine seelische Behinderung beruht auf zwei Leistungsvoraussetzungen

- a) Psychische Störung bzw. Erkrankung
- b) Teilhabebeeinträchtigung

## Häufige psychische Störung bzw. Erkrankungen im Zusammenhang mit Hilfen nach § 35a SGB VIII

- LRS/ Dyskalkulie
- ADHS
- Autismus
- Emotionale Störung des Kindes- u. Jugendalters
- Depressive Erkrankungen
- Psychosen

## Teilhabebeeinträchtigung

Klärung der Frage, ob die psychische Erkrankung **ursächlich** dafür verantwortlich ist, dass der junge Mensch an einem Leben in der Gesellschaft nicht teilhaben kann

Ziel der Hilfe:

Liegt eine seelische Behinderung vor, ist es das Ziel der Jugendhilfemaßnahme, die **Teilhabebeeinträchtigung** abzuwenden oder zu mildern

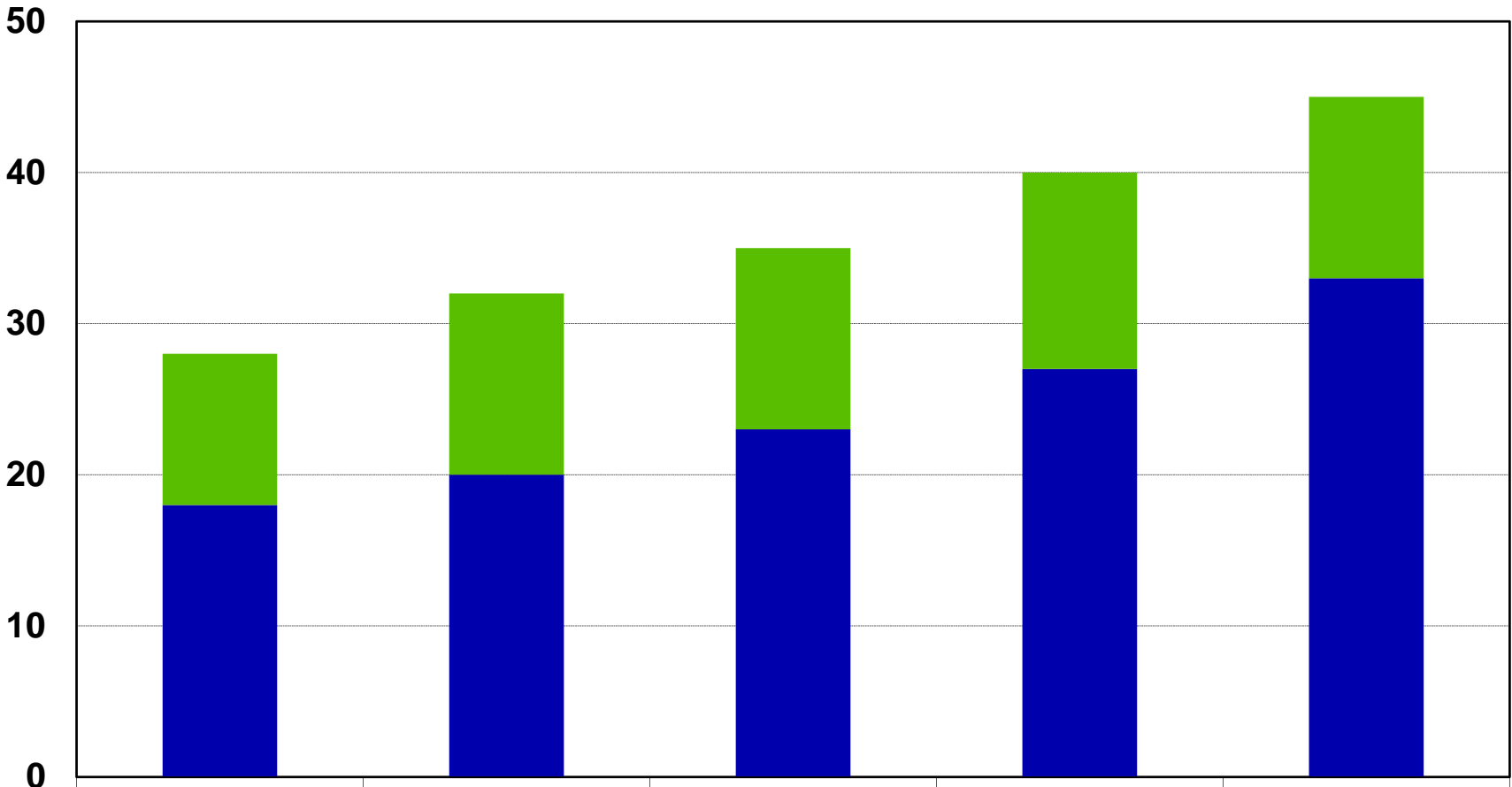
## Hilfen im Bereich des § 35a SGB VIII:

- LRS/ Dyskalkulie-Therapie
- Integrationshelfer bzw. Schulbegleiter
- stationäre Unterbringung für psychisch kranke Kinder, Jugendliche u. Erwachsene
- ambulant betreutes Wohnen

Hilfen dauern im Einzelfall bis zum 27. Lebensjahr an

## Beispiel einer möglichen Hilfestellung:

1. Eltern stellen einen Antrag gemäß § 35a SGB VIII in Form einer Lerntherapie, da ihr Kind in der Schule große Probleme mit dem Schreiben hat
2. Das Schulamt gibt eine Stellungnahme zur Frage ab, ob die dortigen Fördermöglichkeiten erschöpft sind (LRS Erlass)
3. Klärung der Frage, ob eine ICD 10 Diagnose vorliegt - ggf. wird eine entsprechende Begutachtung in Auftrag gegeben
4. Klärung der Frage, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, für die die LRS verantwortlich ist
5. Installation einer integrativen Lerntherapie mit dem Ziel, die Teilhabebeeinträchtigung abzuwenden oder zu mildern



	2009	2010	2011	2012	Jan-Okt 2013
■ stationär	10	12	12	13	12
■ ambulant	18	20	23	27	33



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !**